



Planfeststellung gem. §§ 17–17e FStrG für den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest im Zuge der A 39/A391

Der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel – vorgelegte Plan für den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest ist mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, durch Planfeststellungsbeschluss vom 06.06.2008 Az. 3326-31027-12/07 A 39 festgestellt worden.

Die planfestgestellte Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest einschließlich schalltechnischer Maßnahmen auch an der A 39 im Bereich der Ortslage Rüningen, Erschließungsmaßnahmen im Kleingartengebiet Füllerkamp sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme sowie eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen. Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Ziff. 1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.06.2008 aufgeführten Unterlagen sowie der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als Anlage bekannt gemacht. Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Begründung und die planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom

25. Juni 2008 bis einschließlich 8. Juli 2008

**im Rathaus – Altbau, Platz der Deutschen Einheit 1,
38100 Braunschweig**

**in der Eingangshalle im Erdgeschoss gegenüber dem Pförtner
während der Dienststunden**

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können sie bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel –, Adersheimer Str. 17, 38304 Wolfenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sophienstr. 5, 38304 Wolfenbüttel angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss auch im Internet unter www.strassenbau.niedersachsen.de eingesehen werden kann.

Anlage

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Planfeststellungsverfahren für den

Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest A 39/A391 einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Rüningen, Wilhelmitor, Melverode und Altwiek der Stadt Braunschweig von Bau-km 38+270 bis Bau-km 41+500

A. Feststellender Teil

1. Planfeststellung

Für das o. a. Bauvorhaben wird gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) der aus den unter Ziff. 1.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

(Der festgestellte Plan umfasst Pläne zum Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest, zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie zum Grunderwerb. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Zuge des Anhörungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen durch Texturen, ergänzende Unterlagen und Unterlagen, welche die ursprünglichen Planunterlagen ersetzen, enthalten. Die Auflistung der planfestgestellten Unterlagen ist hier nicht abgedruckt.)

2. Auflagen

(Der Beschluss ist u. a. mit Auflagen zur Vermeidung und Minderung sonstiger Auswirkungen, zum Lärmschutz und zum Naturschutz und zur Umwelt verbunden, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt sind.)

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Zulassungen

(Es wurden folgende Entscheidungen getroffen:

- wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Niedersächsischen Wassergesetz
- Genehmigung gem. § 28a Abs. 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes
- sonstige Genehmigungen, die im Einzelnen hier nicht abgedruckt sind.)

4. Vereinbarungen und Zusagen

(Hier nicht im Einzelnen abgedruckte Zusagen des Maßnahmeträgers, insbesondere zu noch erforderlichen Abstimmungen, werden für verbindlich erklärt. Hinweis auf die Notwendigkeit noch abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.)

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwender und Einwenderinnen sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Maßnahmeträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Nachrichtliche Hinweise

(Der Beschluss enthält hier nicht im Einzelnen abgedruckte nachrichtliche Hinweise u. a. zur Sicherung und Verlegung von Leitungen und zur Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses.)

B Begründender Teil

(Die Ziffern 7 bis 15 sind hier nicht abgedruckt)

C Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Damit ist der Maßnahmeträger berechtigt, sofort mit der Durchführung der Baumaßnahme zu beginnen. Die Begründung ist hier nicht abgedruckt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover zu richten.

Für den Planfeststellungsbeschluss wurde gem. Buchstabe C dieses Beschlusses die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat daher keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.